

Datenerfassung und -Speicherung für eine neue Volkszählung

- Zensus 2011
 - EU-weite Aktion
 - Hauptsächlich auf Basis bereits gesammelter Daten
 - Befragung von ca. 10% der Haushalte (Verweigerung Bußgeld bis zu 5000 Euro)
 - Vergabe einer individuellen Ordnungsnummer
 - EU-Verordnung aus 2008



Datenerfassung und -Speicherung für eine neue Volkszählung

- Makrozensus: alle werden gezählt
- Mikrozensus: repräsentative Stichproben
- Durchführungsarten:
 - „klassischer“ Zensus: Umfragebögen
 - Registerzensus: keine Umfragen, nur Melderegister
 - registergestützter Zensus: Mischform, Melderegister ergänzt durch Umfragen
- „Gesetz über den registergestützten Zensus im Jahr 2011,“ (ZensG 2011)
 - Inkrafttreten am 16. Juli 2009

Datenerfassung und -Speicherung für eine neue Volkszählung

Volkszählung 2011

- EU-Verordnung 763/2008, 9. Juli 2008
 - verschiedene Zählarten möglich
(laut EU kein Zwang zum registergestützten)
 - Zusammenführen der Daten von
 - Meldeämtern
 - Bundesagentur für Arbeit
 - „Personalbehörden“ (Beamte)
 - Befragungen
- bei den Landesstatistikämtern, dann an Bundesstatistikamt

Datenerfassung und -Speicherung für eine neue Volkszählung

- Was wird übermittelt?! (Meldebehörden)
 - Ordnungsnummer
 - Familienname (und frühere Namen)
 - Komplette Anschrift
 - Tag der Geburt
 - Geburtsort (incl. Nummer des Geburtseintrages)
 - Geschlecht
 - Staatsangehörigkeit
 - Familienstand
 - Anschrift aller Haupt- und Nebenwohnungen, incl. frühere Anschrift und „Wohnungsstatus“ (Haupt- oder Nebenwohnsitz)

Datenerfassung und -Speicherung für eine neue Volkszählung

- Was wird übermittelt?! (Meldebehörden)
 - Tag der Beziehung der Wohnung
 - Tag der Anmeldung bei der Meldebehörde
 - Informationen über eingetragene Ehe- oder Lebenspartner
 - Tag der Eheschließung, Begründung der letzten Lebenspartnerschaft
 - Anschrift des Wohnungsgebers
 - Informationen über freiwillige Anmeldung im Melderegister
 - Übermittlungssperre incl. Grund der Sperre
 - Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft

Datenerfassung und -Speicherung für eine neue Volkszählung

- Was wird übermittelt?! (Arbeitsagentur)
 - Arbeitsort
 - Wirtschaftszweig
 - Betriebsnummer der Ausbildungsstätte
 - Ausgeübter Beruf
 - Status der Beschäftigten
(beschäftigt, geringfügig etc.)
 - Schulabschluss
 - Ausbildung

Datenerfassung und -Speicherung für eine neue Volkszählung

- Was wird übermittelt?! (Wohnungsbesitzer)
 - Art des Gebäudes
 - Eigentumsverhältnisse
 - Gebäudetyp
 - Baujahr
 - Heizungsart
 - Zahl der Wohnungen
 - Art der Wohnungsnutzung

Datenerfassung und -Speicherung für eine neue Volkszählung

- Was wird übermittelt?! (Wohnungsbesitzer)
 - Fläche der Wohnung
 - WC vorhanden
 - Badewanne oder Dusche
 - Zahl der Räume
 - Zahl der Bewohner je Wohnung
 - Wohnung mit nicht meldepflichtigen Personen, soweit bekannt
 - Namen der Wohnungsnutzer
 - Telefonnummer des Auskunftspflichtigen

Datenerfassung und -Speicherung für eine neue Volkszählung

- Was wird übermittelt?! (Befragung)
 - Üblicher Aufenthaltsort
 - Geschlecht
 - Staatsangehörigkeit
 - Monat und Jahr der Geburt
 - Familienstand
 - Nichteheleiche Lebensgemeinschaften
 - Zahlen der Personen im Haushalt
 - Ausgeübter Beruf und Stellung im Beruf
 - Wirtschaftszweig

Datenerfassung und -Speicherung für eine neue Volkszählung

- Was wird übermittelt?! (Befragung)
 - Anschrift des Betriebes
 - Haupterwerbsstatus
 - Schulabschluss
 - Bildungsabschluss
 - Zugehörigkeit einer Religionsgemeinschaft
 - Migrationshintergrund
 - Bekenntnis zu einer Religion, Glaubensrichtung oder Weltanschauung (sunnitischer Islam, schiitischer Islam, alevitischer Islam, Buddhismus, Hinduismus und sonstige Religionen)

Datenerfassung und -Speicherung für eine neue Volkszählung

Kritik

- keine Anonymisierung
- Religionszugehörigkeit (nicht von EU gefordert)
- Migrationshintergrund (nicht von EU gefordert)
- Daten zweckentfremdet
- Zwangsverpflichtung zur Auskunft
- Übertragung trotz Übermittlungssperre (Zeugenschutz etc.)
- Ordnungsnummer
- Datensicherheit

Datenerfassung und -Speicherung für eine neue Volkszählung

Ordnungsnummer

- Für jede Anschrift, jedes Gebäude, jede Wohnung, jeden Haushalt und jede Person wird von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder eine Ordnungsnummer vergeben und geführt, die gemeinde- und gebäudeübergreifend sein kann.
- Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder den obersten Bundes- oder Landesbehörden Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen

Datenerfassung und -Speicherung für eine neue Volkszählung

- Recht auf informationelle Selbstbestimmung
 - (s. Volkszählungsurteil) verletzt?!
 - nicht nachvollziehbar, wer bzw. welche Behörde auf die neue Datenbank zugreifen darf
 - Speicherung bis zu vier Jahre
 - 800 Millionen Euro Kosten allein in Deutschland
 - mangelhafte Anonymisierung in “Sonderbereichen” (Haftanstalten, Krankenhäuser, Psychiatrien usw.)
 - Bei Immobilien, Auskunft ob Wohnungen WC haben, Badewanne oder Dusche?!
- durch Befragung von Immobilienbesitzern insgesamt 30% der Bevölkerung befragt